I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 152/78 DES RATES

vom 23. Januar 1978

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nrn. 1059/69, 1060/69 und 2682/72 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren, die nicht unter Anhang II des Vertrages fallen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 28 und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Verordnung (EWG) Nr. 1060/69 des Rates vom 28. Mai 1969 zur Festlegung der Grunderzeugnismengen, bei denen davon ausgegangen wird, daß sie zur Herstellung der unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallenden Waren verwendet worden sind (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3058/75 (3), hinsichtlich bestimmter Pauschalmengen sowie des Wortlauts bestimmter Tarifnummern des Gemeinsamen Zolltarifs geändert werden muß.

Bestimmte Änderungen des Gemeinsamen Zolltarifs machen gleichzeitig die Anpassung folgender Verordnungen erforderlich : Verordnungen (EWG) Nr. 1060/69 und (EWG) Nr. 1059/69 des Rates vom 28. Mai 1969 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte, aus landdwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2670/76 (5), sowie Verordnung (EWG) Nr. 2682/72 des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3138/76 (7) —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 wird wie folgt geändert :

1. Tabelle in Artikel 2 :

   a) Im englischen Text wird die Tarifnummer 17.01 des Gemeinsamen Zolltarifs durch folgenden Text ersetzt :

   „17.01 Beet sugar and cane sugar, in solid form".

   b) Die Tarifnummer 17.03 des Gemeinsamen Zolltarifs wird durch folgenden Text ersetzt :

   „17.03 Melassen".

2. In Artikel 3 Buchstabe a) wird „Tarifnummer 11.06" des Gemeinsamen Zolltarifs durch „Tarifstelle 11.04 C" ersetzt.

3. Anhang :

   a) Im deutschen, englischen, französischen, italienischen und niederländischen Text der Tarifnummer ex 17.04 des Gemeinsamen Zolltarifs werden die Worte „Gehalt an Zucker" durch die Worte „Gehalt an Saccharose" ersetzt.

   b) Die Tarifnummer „19.01 Malz-Extrakt" des Gemeinsamen Zolltarifs wird gestrichen.

   c) Die Tarifnummer 19.02 des Gemeinsamen Zolltarifs erhält folgende Fassung :

   „19.02 Malzextrakt ; Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen".

(1) Stellungnahme vom 20. Januar 1978 (noch nicht im Amtsblatt erschienen).
(2) ABl. Nr. L 141 vom 12. 6. 1969, S. 7.
(3) ABl. Nr. L 306 vom 26. 11. 1975, S. 3.
(4) ABl. Nr. L 141 vom 12. 6. 1969, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 302 vom 25. 10. 1976, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 289 vom 27. 12. 1972, S. 13.
(7) ABl. Nr. L 354 vom 24. 12. 1976, S. 1.

d) Die Tarifnummer 19.06 des Gemeinsamen Zolltarifs wird gestrichen.

e) Die Tarifnummer 19.07 des Gemeinsamen Zolltarifs erhält folgende Fassung:

„19.07 Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten; Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen".

f) Die Tarifnummer „ex 21.01" des Gemeinsamen Zolltarifs wird durch „ex 21.02"ersetzt.

Artikel 2

Der Anhang von Verordnung (EWG) Nr. 1060/69 erhält die im Anhang zu der vorliegenden Verordnung enthaltene Fassung.

Artikel 3

Die Verordnung (EWG) Nr. 2682/72 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) dritter Gedankenstrich wird „Tarifnummer 11.06" des Gemeinsamen Zolltarifs durch „Tarifstelle 11.04 C" ersetzt.

2. Anhang A:

a) Im englischen Text wird die Tarifnummer 17.01 des Gemeinsamen Zolltarifs durch folgenden Text ersetzt:

„17.01 Beet sugar and cane sugar, in solid form".

b) Die Tarifstelle „ex 17.02 D" wird durch „ex 17.02 D II" ersetzt.

c) Die Tarifnummer 17.03 des Gemeinsamen Zolltarifs wird durch folgenden Text ersetzt:

„17.03 Melassen".

3. Anhang B:

a) Die Tarifnummer „19.01 Malz-Extrakt" des Gemeinsamen Zolltarifs wird gestrichen.

b) Die Tarifnummer 19.02 des Gemeinsamen Zolltarifs erhält folgende Fassung:

„19.02 Malzextrakt; Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen".

c) Die Tarifnummer 19.06 des Gemeinsamen Zolltarifs wird gestrichen.

d) Die Tarifnummer 19.07 des Gemeinsamen Zolltarifs erhält folgende Fassung:

„19.07 Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten; Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen".

e) Die Tarifnummer 21.01 des Gemeinsamen Zolltarifs wird gestrichen und durch folgenden Text ersetzt:

„21.02 Auszüge oder Essenzen aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen; geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge hieraus ·

C. Geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel:

II. andere (als geröstete Zichorienwurzeln)

D. Auszüge aus gerösteten Zichorienwurzeln und aus anderen gerösteten Kaffeemitteln:

II. andere (als Auszüge aus gerösteten Zichorienwurzeln)".

f) Die Tarifstelle „21.07 ex F" des Gemeinsamen Zolltarifs wird durch „21.07 ex G" ersetzt.

4. Anhang D:

a) Die Tarifnummer „19.02" des Gemeinsamen Zolltarifs erhält folgende Fassung:

„19.02 Malzextrakt; Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen:

B. andere".

b) Die Tarifnummer 19.06 des Gemeinsamen Zolltarifs wird gestrichen.

c) Die Tarifnummer 19.07 des Gemeinsamen Zolltarifs erhält folgende Fassung :

1	2	3	4	5
19.07	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten ; Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen :			
	A. Knäckebrot	Stärke (oder Dextrine)	Roggen	2,09 kg je 1 Gewichtshundertteil Stärke (oder Dextrine)
	C. Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen	Stärke (oder Dextrine)	Mais (zur Stärkeherstellung)	1,83 kg je 1 Gewichtshundertteil Stärke (oder Dextrine)
	D. andere	Stärke (oder Dextrine)	Weichweizen (nicht zur Stärkeherstellung)	1,75 kg je 1 Gewichtshundertteil Stärke (oder Dextrine)

d) Die Tarifstelle „21.07 F" des Gemeinsamen Zolltarifs wird durch „21.07 G" ersetzt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Februar 1978.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 23. Januar 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. DALSAGER

ANHANG

(pro 100 kg Waren)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Weichweizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais	Reis	Zucker	Melasse	Magermilchpulver	Vollmilchpulver	Butter
		kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg
17.04	**Zuckerwaren ohne Kakaogehalt :**											
	B. Kaugummi mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) :											
	I. von weniger als 60 Gewichtshundertteilen					30		58				
	II. von 60 Gewichtshundertteilen oder mehr					16		70				
	C. sogenannte „weiße Schokolade"							45			20	
	D. andere :											
	I. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen :											
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen					199						
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) :											
	1. von 5 oder mehr, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen					32		25				
	2. von 30 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteilen					48		35				
	3. von 40 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen :											
	aa) keine Stärke enthaltend					64		45				
	bb) andere	49				16		45				
	4. von 50 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteilen					72		55				
	5. von 60 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen					56		65				
	6. von 70 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen					40		75				
	7. von 80 oder mehr, jedoch weniger als 90 Gewichtshundertteilen					16		85				
	8. von 90 Gewichtshundertteilen oder mehr ...							95				
	II. andere :											
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen					147					20	
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) :											

(pro 100 kg Waren)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Weichweizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais	Reis	Zucker	Melasse	Magermilchpulver	Vollmilchpulver	Butter
		kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg
17.04 *(Forts.)*	D. II. b) 1. von 5 oder mehr, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen					32		25			20	
	2. von 30 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichsthundertteilen					48		40			20	
	3. von 50 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen					32		60			15	
	4. von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr							80			8	
18.06	**Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen :**											
	A. Kakaopulver, nur durch Zusatz von Saccharose gezuckert, mit einem Gehalt an Saccharose :											
	I. von weniger als 65 Gewichtshundertteilen							60				
	II. von 65 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen							75				
	III. von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr							100				
	B. Speiseeis :											
	I. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 3 Gewichtshundertteilen							25		10		
	II. mit einem Gehalt an Milchfett :											
	a) von 3 oder mehr, jedoch weniger als 7 Gewichtshundertteilen							20			23	
	b) von 7 Gewichtshundertteilen oder mehr							20			35	
	C. Schokolade und Schokoladewaren, auch gefüllt ; kakaohaltige Zuckerwaren sowie entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen :											
	I. keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen					80					22	
	II. andere :											
	a) kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) :											
	1. von weniger als 50 Gewichtshundertteilen							45				
	2. von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr							55				
	b) mit einem Gehalt an Milchfett :											

(pro 100 kg Waren)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Weichweizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais	Reis	Zucker	Melasse	Magermilchpulver	Vollmilchpulver	Butter
		kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg
18.06 *(Forts.)*	C. II. b) 1. von 1,5 oder mehr, jedoch weniger als 3 Gewichtshundertteilen							55			11	
	2. von 3 oder mehr, jedoch weniger als 4,5 Gewichtshundertteilen							55			16	
	3. von 4,5 oder mehr, jedoch weniger als 6 Gewichtshundertteilen							50			22	
	4. von 6 Gewichtshundertteilen oder mehr							50			28	
	D. andere :											
	I. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen :											
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger ...							10		70		
	b) andere							10		70		
	II. mit einem Gehalt an Milchfett :											
	a) von 1,5 bis 6,5 Gewichtshundertteilen :											
	1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger							50			16	
	2. andere							50			16	
	b) von mehr als 6,5, jedoch weniger als 26 Gewichtshundertteilen :											
	1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger							10			85	
	2. andere :											
	aa) „chocolate milk crumb" genannte Zubereitungen zur Herstellung von Schokolade oder Schokoladewaren, mit einem Gehalt an Milchfett von mehr als 6,5, jedoch weniger als 11 Gewichtshundertteilen, mit einem Gehalt an Kakao von mehr als 6,5, jedoch weniger als 15 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von mehr als 50, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteilen, in Form von Brocken							55			34	
	bb) andere							10			85	
	c) von 26 Gewichtshundertteilen oder mehr :											
	1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger							(Regelung in Tarifnummer 21.07 G VI bis IX)				
	2. andere							(Regelung in Tarifnummer 21.07 G VI bis IX)				

(pro 100 kg Waren)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Weichweizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais	Reis	Zucker	Melasse	Magermilchpulver	Vollmilchpulver	Butter
		kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg
19.02	**Malzextrakt; Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen:**											
	A. Malzextrakt:											
	I. mit einem Gehalt an Trockenstoff von 90 Gewichtshundertteilen oder mehr				195							
	II. anderer				159							
	B. andere:											
	I. Malzextrakt enthaltend und mit einem Gesamtgehalt an reduzierenden Zuckern (als Maltose berechnet) von 30 Gewichtshundertteilen oder mehr				127			5			6	
	II. andere:											
	a) kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen:											
	1. mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 14 Gewichtshundertteilen:											
	aa) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	25										
	bb) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):											
	11. von 5 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteilen	25						45				
	22. von 60 Gewichtshundertteilen oder mehr	25						80				
	2. mit einem Gehalt an Stärke von 14 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen:											
	aa) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	50										
	bb) andere	17	17		12			50				
	3. mit einem Gehalt an Stärke von 32 oder mehr, jedoch weniger als 45 Gewichtshundertteilen:											
	aa) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	25			32		13					
	bb) andere	22			16	16	12	20				

(pro 100 kg Waren)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Weichweizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais	Reis	Zucker	Melasse	Magermilchpulver	Vollmilchpulver	Butter
		kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg
19.02 *(Forts.)*	B. II. a) 4. mit einem Gehalt an Stärke von 45 oder mehr, jedoch weniger als 65 Gewichtshundertteilen :											
	aa) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	95			15							
	bb) andere					95		34				
	5. mit einem Gehalt an Stärke von 65 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen :											
	aa) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	165										
	bb) andere	150						15		-		
	6. mit einem Gehalt an Stärke von 80 oder mehr, jedoch weniger als 85 Gewichtshundertteilen :											
	aa) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen					137						
	bb) andere	150						15				
	7. mit einem Gehalt an Stärke von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr					189						
	b) mit einem Gehalt an Milchfett :											
	1. von 1,5 oder mehr, jedoch weniger als 5 Gewichtshundertteilen	14						55			12	
	2. von 5 Gewichtshundertteilen oder mehr	90						25			25	
19.03	**Teigwaren :**											
	A. Ei enthaltend		167									
	B. andere :											
	I. keinen Weichweizengrieß oder kein Weichweizenmehl enthaltend		167									
	II. andere	67	100									
19.04	**Sago (Tapiokasago, Sago aus Sagomark, Kartoffelsago und anderer)**					161						
19.05	**Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen) :**					(1)						
	A. auf der Grundlage von Mais					213						
	B. auf der Grundlage von Reis						174					
	C. andere		53		53	53	53					

(1) 189 bis 28. Februar 1978.

(pro 100 kg Waren)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Weichweizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais	Reis	Zucker	Melasse	Magermilchpulver	Vollmilchpulver	Butter
		kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg
19.07	**Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten ; Hostien ; Oblatenkapseln für Arzneizwecke, Siegeloblaten und dergleichen :**											
	A. Knäckebrot			140								
	B. ungesäuertes Brot (Matzen)	168										
	C. Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen					644						
	D. andere, mit einem Gehalt an Stärke :											
	I. von weniger als 50 Gewichtshundertteilen	75										
	II. von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr	133										
19.08	**Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao :**											
	A. Honigkuchen und ähnliche Backwaren, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) :											
	I. von weniger als 30 Gewichtshundertteilen	44		40				25				
	II. von 30 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	33		30				45				
	III. von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr	22						65				
	B. andere :											
	I. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) :											
	a) von weniger als 70 Gewichtshundertteilen							50				
	b) von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr							90				
	II. mit einem Gehalt an Stärke von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen :											
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzukker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	56										
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen :											
	1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	56						25				
	2. andere	56						25				12

(pro 100 kg Waren)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Weichweizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais	Reis	Zucker	Melasse	Magermilchpulver	Vollmilchpulver	Butter
		kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg
19.08 *(Forts.)*	B. II. c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteilen :											
	1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	56						35				
	2. andere	56						35				12
	d) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 40 Gewichtshundertteilen oder mehr :											
	1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	56						50				
	2. andere	56						50				12
	III. mit einem Gehalt an Stärke von 32 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen :											
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen :											
	1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	98										
	2. andere	98										15
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 20 Gewichtshundertteilen :											
	1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	98						15				
	2. andere	98						15				12
	c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 20 Gewichtshundertteilen oder mehr :											
	1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	98						40				
	2. andere	77						35				12
	IV. mit einem Gehalt an Stärke von 50 oder mehr, jedoch weniger als 65 Gewichtshundertteilen :											
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen :											
	1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	140										
	2. andere	140										8

(pro 100 kg Waren)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Weichweizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais	Reis	Zucker	Melasse	Magermilchpulver	Vollmilchpulver	Butter
		kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg
19.08 *(Forts.)*	B. IV. b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 Gewichtshundertteilen oder mehr :											
	1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	126						15				
	2. andere	117						10				12
	V. mit einem Gehalt an Stärke von 65 Gewichtshundertteilen oder mehr :											
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	168										
	b) andere	154						10				
21.02	**Auszüge oder Essenzen aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen ; geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge hieraus :**											
	C. geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel :											
	II. andere				137							
	D. Auszüge aus gerösteten Zichorienwurzeln und aus anderen gerösteten Kaffeemitteln :											
	II. andere				245							
21.06	**Hefen, lebend oder nicht lebend, zubereitete künstliche Backtriebmittel :**											
	A. Hefen, lebend :											
	II. Backhefen :											
	a) getrocknet								425			
	b) andere								125			
21.07	**Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen :**											
	A. Getreide in Körnern oder Kolben, vorgekocht oder anders zubereitet :											
	I. Mais					100						
	II. Reis						174					
	III. anderes		174									

(pro 100 kg Waren)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Weichweizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais	Reis	Zucker	Melasse	Magermilchpulver	Vollmilchpulver	Butter
		kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg
21.07 *(Forts.)*	B. Teigwaren, nicht gefüllt, gekocht; Teigwaren, gefüllt:											
	I. Teigwaren, nicht gefüllt, gekocht		66									
	II. Teigwaren, gefüllt:											
	a) gekocht		41									
	b) andere		116									
	C. Speiseeis:											
	I. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 3 Gewichtshundertteilen							25		10		
	II. mit einem Gehalt an Milchfett:											
	a) von 3 oder mehr, jedoch weniger als 7 Gewichtshundertteilen							20			23	
	b) von 7 Gewichtshundertteilen oder mehr							20			35	
	D. zubereitetes Joghurt; zubereitetes Milchpulver zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch:											
	I. zubereitetes Joghurt:											
	a) in Pulverform, mit einem Gehalt an Milchfett:											
	1. von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen									90		
	2. von 1,5 Gewichtshundertteilen oder mehr ..										90	
	b) anderes, mit einem Gehalt an Milchfett:											
	1. von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen									8		
	2. von 1,5 oder mehr, jedoch weniger als 4 Gewichtshundertteilen										11	
	3. von 4 Gewichtshundertteilen oder mehr										80	
	II. andere, mit einem Gehalt an Milchfett:											
	a) von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Milchprotein (Stickstoffgehalt × 6,38):											
	1. von weniger als 40 Gewichtshundertteilen ..									100		
	2. von 40 oder mehr, jedoch weniger als 55 Gewichtshundertteilen									145		
	3. von 55 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen									185		
	4. von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr ...									265		
	b) von 1,5 Gewichtshundertteilen oder mehr										100	
	E. „Käsefondue" genannte Zubereitungen										60	

(pro 100 kg Waren)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Weichweizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais	Reis	Zucker	Melasse	Magermilchpulver	Vollmilchpulver	Butter
		kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg
21.07 *(Forts.)*	G. andere :											
	I. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen :											
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen :											
	2. mit einem Gehalt an Stärke :											
	aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen	56										
	bb) von 32 oder mehr, jedoch weniger als 45 Gewichtshundertteilen	84										
	cc) von 45 Gewichtshundertteilen oder mehr	112										
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 15 Gewichtshundertteilen :											
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen							14				
	2. mit einem Gehalt an Stärke :											
	aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshunderteilen	56						10				
	bb) von 32 oder mehr, jedoch weniger als 45 Gewichtshundertteilen	84						10				
	cc) von 45 Gewichtshundertteilen oder mehr	112						10				
	c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 15 oder mehr, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen :											
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen							25				
	2. mit einem Gehalt an Stärke :											
	aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen	56						25				
	bb) von 32 oder mehr, jedoch weniger als 45 Gewichtshundertteilen	84						25				
	cc) von 45 Gewichtshundertteilen oder mehr	105						25				
	d) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen :											
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen							45				
	2. mit einem Gehalt an Stärke :											
	aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen	56						45				
	bb) von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr	77						45				

(pro 100 kg Waren)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Weichweizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais	Reis	Zucker	Melasse	Magermilchpulver	Vollmilchpulver	Butter
		kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg
21.07 *(Forts.)*	G. I. e) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 50 oder mehr, jedoch weniger als 85 Gewichtshundertteilen :											
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen							80				
	2. andere	28						80				
	f) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr ...							95				
	II. mit einem Gehalt an Milchfett von 1,5 oder mehr, jedoch weniger als 6 Gewichtshundertteilen :											
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen :											
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen										20	
	2. mit einem Gehalt an Stärke :											
	aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen	56									20	
	bb) von 32 oder mehr, jedoch weniger als 45 Gewichtshundertteilen	84									20	
	cc) von 45 Gewichtshundertteilen oder mehr	112									20	
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 15 Gewichtshundertteilen :											
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen							14			20	
	2. mit einem Gehalt an Stärke :											
	aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen	56						10			20	
	bb) von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr	84						10			20	
	c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 15 oder mehr, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen :											
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen							25			20	
	2. mit einem Gehalt an Stärke :											
	aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen	56						25			20	
	bb) von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr	77						25			20	

(pro 100 kg Waren)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Weichweizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais	Reis	Zucker	Melasse	Magermilchpulver	Vollmilchpulver	Butter
		kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg
21.07 *(Forts.)*	G. II. d) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen :											
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen							45			20	
	2. andere	49						45			20	
	e) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr ...							75			20	
	III. mit einem Gehalt an Milchfett von 6 oder mehr, jedoch weniger als 12 Gewichtshundertteilen :											
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen :											
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen										40	
	2. mit einem Gehalt an Stärke :											
	aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen	56									40	
	bb) von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr	84									40	
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 15 Gewichtshundertteilen :											
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen							14			40	
	2. andere	56						10			40	
	c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 15 oder mehr, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen :											
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen							25			40	
	2. andere	49						25			40	
	d) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen :											
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen							45			40	
	2. andere	21						45			40	

(pro 100 kg Waren)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Weichweizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais	Reis	Zucker	Melasse	Magermilchpulver	Vollmilchpulver	Butter
		kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg
21.07 *(Forts.)*	G. III. e) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr ...							60			40	
	IV. mit einem Gehalt an Milchfett von 12 oder mehr, jedoch weniger als 18 Gewichtshundertteilen :											
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen :											
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	56									60	
	2. andere										- 60	
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 15 Gewichtshundertteilen :											
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen							14			60	
	2. andere	36						14			60	
	c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr ...							25			60	
	V. mit einem Gehalt an Milchfett von 18 oder mehr, jedoch weniger als 26 Gewichtshundertteilen :											
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen :											
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen										90	
	2. andere	14									90	
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 Gewichtshundertteilen oder mehr							10			90	
	VI. mit einem Gehalt an Milchfett von 26 oder mehr, jedoch weniger als 45 Gewichtshundertteilen :											

(pro 100 kg Waren)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Weichweizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais	Reis	Zucker	Melasse	Magermilchpulver	Vollmilchpulver	Butter
		kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg
21.07 *(Forts.)*	G. VI. a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen :											
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen											50
	2. andere	56										50
	b) mit einem Gehalt an Saccharose einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 25 Gewichtshundertteilen :											
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen							20				50
	2. andere	42						20				50
	c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 25 Gewichtshundertteilen oder mehr ...							45				50
	VII. mit einem Gehalt an Milchfett von 45 oder mehr, jedoch weniger als 65 Gewichsthundertteilen :											
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen :											
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen											77
	2. andere	32										77
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 Gewichtshundertteilen oder mehr :											
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen							20				77
	2. andere	18						10				77
	VIII. mit einem Gehalt an Milchfett von 65 oder mehr, jedoch weniger als 85 Gewichtshundertteilen :											
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen											99
	b) andere							10				99
	IX. mit einem Gehalt an Milchfett von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr											120

(pro 100 kg Waren)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Weichweizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais	Reis	Zucker	Melasse	Magermilchpulver	Vollmilchpulver	Butter
		kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg
22.02	**Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Tarifnummer 20.07 :**											
	B. andere, mit einem Gehalt an Milchfett :											
	I. von weniger als 0,2 Gewichtshundertteilen							10		8		
	II. von 0,2 oder mehr, jedoch weniger als 2 Gewichtshundertteilen							10			6	
	III. von 2 Gewichtshundertteilen oder mehr							10			13	
29.04	**Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate :**											
	C. mehrwertige Alkohole :											
	II. Mannit							300				
	III. Sorbit :											
	a) in wäßriger Lösung :											
	1. mit einem Gehalt an Mannit von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Gehalt an Sorbit					172						
	2. anderer							90				
	b) anderer :											
	1. mit einem Gehalt an Mannit von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Gehalt an Sorbit					245						
	2. anderer							128				
35.05	**Dextrine und Dextrinleime ; lösliche oder geröstete Stärke ; Klebestoffe aus Stärke :**											
	A. Dextrine ; lösliche oder geröstete Stärke					189						
	B. Dextrinleime, Klebestoffe aus Stärke, mit einem Gehalt an Stärke oder Dextrinen :											
	I. von weniger als 25 Gewichtshundertteilen					48						
	II. von 25 oder mehr, jedoch weniger als 55 Gewichtshundertteilen					95						
	III. von 55 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen					151						
	IV. von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr					189						
38.12	**Zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturen und zubereitete Beizmittel aller Art, wie sie in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien gebraucht werden :**											
	A. zubereitete Zurichtemittel und zubereitete Appreturen :											
	I. auf der Grundlage von Stärke, mit einem Gehalt an Stärke oder Dextrinen :											

(pro 100 kg Waren)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Weichweizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais	Reis	Zucker	Melasse	Magermilchpulver	Vollmilchpulver	Butter
		kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg
38.12 *(Forts.)*	A. I. a) von weniger als 55 Gewichtshundertteilen					95						
	b) von 55 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen					132						
	c) von 70 oder mehr, jedoch weniger als 83 Gewichtshundertteilen					161						
	d) von 83 Gewichtshundertteilen oder mehr					189						
38.19	**Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen ; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen :**											
	T. Sorbit, ausgenommen solcher der Tarifstelle 29.04 C III :											
	I. in wäßriger Lösung :											
	a) mit einem Gehalt an Mannit von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Gehalt an Sorbit					172						
	b) anderer							90				
	II. anderer :											
	a) mit einem Gehalt an Mannit von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Gehalt an Sorbit					245						
	b) anderer							128				